

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 6. Februar 2018

17. Gesetz: **Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**
(XVII. GPSStLT RV EZ 2032/1 AB EZ 2032/4)

17. Gesetz vom 16. Jänner 2018, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) *Der Eintrag zu § 256a lautet:* „Vorrückungstichtag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der Entlohnungsgruppe sI/3 und sI/4 sowie des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe“
- b) *Nach dem Eintrag „§ 294 Übergangsbestimmungen zu §§ 256 und 280“ wird folgende Zeile eingefügt:* „§ 294a Übergangsbestimmung zu § 256a – Neufestsetzung des Vorrückungstichtages“

2. *§ 190 Abs. 5 lautet:*

„(5) Abweichend von § 155 ist bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages für Vertragsbedienstete bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

1. des Entlohnungsschemas SI der Entlohnungsgruppe sI/3 und sI/4 sowie des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe § 256a und
2. des Entlohnungsschemas SIII, SIV und SV § 256

anzuwenden.“

3. *§ 256a lautet:*

„§ 256a

Vorrückungstichtag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der Entlohnungsgruppe sI/3 und sI/4 sowie des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe

(1) Abweichend von § 256 ist bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen:

1. für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der Entlohnungsgruppe sI/3 die Zeit, die abhängig von der Verwendung jeweils als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder als Zahnarzt/Zahnärztin in einem Dienstverhältnis
 - a) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,
 - b) bei einer Gebietskörperschaft im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat und/oder
 - c) bei einer vergleichbaren privaten stationären, extramuralen oder ambulanten Einrichtung im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat
 jeweils bis zum Ausmaß von zehn Jahren zurückgelegt worden ist,
2. für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SI der Entlohnungsgruppe sI/4 die Zeit, die in einer fachärztlichen Verwendung in einem Dienstverhältnis
 - a) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,

- b) bei einer Gebietskörperschaft im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat und/oder
 c) bei einer vergleichbaren privaten stationären, extramuralen oder ambulanten Einrichtung im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat
 jeweils bis zum Ausmaß von zehn Jahren zurückgelegt worden ist und
3. für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe die Zeit, einer einschlägigen Verwendung in einem Dienstverhältnis, die
- a) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
 b) bei einer Gebietskörperschaft im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat und/oder
 c) bei einer vergleichbaren privaten stationären, extramuralen oder ambulanten Einrichtung im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat
 jeweils bis zum Ausmaß von zehn Jahren zurückgelegt worden ist.
- (2) Soweit Abs. 1 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer Gebietskörperschaft im Inland oder in einem EU Mitgliedstaat abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn sie
1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem ein Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, Zl. 12329/1954 abgeschlossen worden ist, oder
2. bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind.
- (3) Die Zeiten gemäß Abs. 1 werden im Verhältnis des dem Dienstverhältnis jeweils zu Grunde gelegten Beschäftigungsausmaß berücksichtigt.
- (4) Abweichend von § 153 beträgt der für die Vorrückung in die zweite in Betracht kommende Entlohnungsstufe erforderliche Zeitraum zwei Jahre.“
4. Nach § 294 wird folgender § 294a eingefügt:

“§ 294a

Übergangsbestimmung zu § 256a – Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

- (1) Der/Die Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe, dessen/deren Dienstverhältnis bis zum in Kraft treten des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2018 gemäß § 306 Abs. 26 zur Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. begründet wurde und Zeiten in einer einschlägigen Verwendung gemäß § 256a Abs. 1 Z 3 lit c zurückgelegt hat, kann eine Neufestsetzung seines/ihres Vorrückungstichtages beantragen.
- (2) Anzurechnende Vordienstzeiten gemäß § 256a Abs. 1 Z 3 lit. c sind binnen sechs Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2018 gemäß § 306 Abs. 26 dem Dienstgeber entsprechend mitzuteilen und nachzuweisen. Sollte ein Vertragsbediensteter/eine Vertragsbedienstete eine fristgerechte Meldung oder einen fristgerechten Nachweis versäumt haben, ohne dass ihn/sie ein Verschulden daran trifft, so kann er/sie die Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen.
- (3) Die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gemäß § 256a Abs. 1 Z 3 erfolgt nach ordnungsgemäßer Mitteilung und Nachweis mit Wirksamkeit des nächstfolgenden Monatsersten.
- (4) Ergibt die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, wird der/die Vertragsbedienstete in jene Entlohnungsstufe übergeleitet, die sich aus der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages ergibt.“

5. Dem § 306 werden folgende Abs. 26 und 27 angefügt:

„(26) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2018 treten das Inhaltsverzeichnis, § 190 Abs. 5, § 256a und § 294a mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. März 2018**, in Kraft.

(27) Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SII/Gesundheitsberufe, deren Dienstverhältnis bis zum in Kraft treten des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2018, das ist der 1. März 2018, begründet wurde, ist § 256a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

Landeshauptmann
Schützenhöfer

Landesrat
Drexler

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.